



Herr Marc Kaufmann
Herr David Stirnimann
hotelleriesuisse
Schweizer Hotelier-Verein
Monbijoustrasse 130
Postfach
3001 Bern

Zürich, 27. März 2014

Kommerzielle Vermietung von Privatzimmern / -wohnungen im Tourismus

Sehr geehrter Herr Kaufmann
Sehr geehrter Herr Stirnimann

Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 3. Februar 2014, in der Sie die KSSD um eine Stellungnahme zur Problematik der kommerziellen Vermietungen von Privatzimmern/-wohnungen ersuchen. Mit Fokus auf die polizeilichen Hauptinteressen nehme ich zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

Sicherheitsaspekte

Die kommerzielle Vermietung von privaten Zimmern und Wohnungen zu touristischen Zwecken durch Private bewegt sich aktuell tatsächlich ausserhalb aller behördlichen Kontrollen. Der noch junge und über Online-Vermittlungsportale vermarktete Zweig der Tourismusindustrie hat viel Potential. Die Nachfrage wird weiter steigen und die Zahl der Anbieter zunehmen. Aus polizeilicher Sicht besteht in erster Linie ein Interesse, auch die Kundschaft der Privatvermieter/innen analog derjenigen der Hotellerie zu erfassen und auf polizeilich gesuchte Personen überprüfen zu können. Bei zunehmender Verbreitung dieser Beherbergungsart besteht die Gefahr, dass sich für Straftäter eine Möglichkeit etabliert, sich unkontrolliert zu bewegen. In der praktischen Umsetzung würde dies am Beispiel der Stadt Zürich bedeuten, dass der Anschluss der aktuell zirka 450 Hosts in Zürich an die elektronische Hotelkontrolle der Kantonspolizei zu klären wäre.

Fiskalische Gründe

Aktuell bewegt sich dieser Zweig momentan im „gesetzlichen Niemandsland“, weil keinerlei Kontrollen stattfinden und/oder Regelungen fehlen. Die von den Vermietern generierten Einnahmen müssten im Rahmen der Selbstdeklaration in der Steuererklärung aufgeführt werden. Die KSSD geht davon aus, dass mindestens zurzeit nur ein Bruchteil dieser Einnahmen ordnungsgemäss verstreut wird. Äusserungen von anonymen Vermietern in einem Bericht der «NZZ am Sonntag» vom 10. November 2013 bestätigen diese Vermutung. Bei zunehmender Nutzung dieser Beherbergungsart – und davon ist auszugehen – ohne Rahmenbedingungen und Kontrolle entgeht der öffentlichen Hand immer mehr Steuersubstrat. Weil die Schweiz zwischen Steuerhinterziehung (Verschweigen von Einkommen) und Steuerbetrug (Fälschen von Belegen, Buchhaltungen etc.) unterscheidet, kommen die Strafverfol-



gungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) erst beim aktiven Manipulieren von Steuerdaten zum Zug. Die Steuerhinterziehung wird von der Steuerbehörde selber verfolgt.

Bewilligung

Mit einer Bewilligungspflicht liessen sich die Anbieter in die Pflicht nehmen. Damit würden aber vermutlich viele der aktuellen Anbieter aufgeben. Heute wird anonym agiert, mit einer Bewilligungspflicht würden sich die Behörden einschalten und es müsste wohl auch ein Einverständnis des Vermieters vorliegen. Die Tücken stecken aber in der praktischen Umsetzung. Damit die Anbieter/innen erfasst werden können, wäre das Einbinden der Vermittlerportale tatsächlich die idealste Lösung. Dieser Idealfall scheint jedoch unrealistisch zu sein. Die weltweiten Online-Anbieter werden sich kaum auf entsprechende Anliegen einer Stadt, eines Kantons oder eines einzelnen Landes einlassen.

Weiteres Vorgehen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für kommerzielle Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, B&B's) sind unseres Erachtens auch auf kommerzielle Privatvermieter anwendbar. Damit ein von allen Betroffenen getragenes Vorgehen definiert werden kann, begrüssen die städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren eine koordinierte Zusammenarbeit aller von diesem Phänomen tangierten Stellen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen von Nutzen sind.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Präsident


Nino Cozzio

Kopie Vorstandsmitglieder